JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

BADEN–BADEN
POSTFACH 10 02 10
76530 BADEN–BADEN
PRINZ–WEIMAR–STRASSE 12
TELEFON (07221)2735– 0
TELEFAX (07221) 26102

JU– Steuerberatungsgesellschaft mbH, Postfach 10 02 10, 76483 Baden– Baden

An alle

Mandanten

Oktober 2022

Mandanten–Rundschreiben IV / 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie über kürzlich veröffentlichte Gesetze, Urteile und Erlasse.

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Aktuelle Steueränderungsgesetze	1
2.	Jahressteuergesetz 2022	3
3.	Anhebung Grunderwerbsteuersätze in Hamburg und Sachsen	4
4.	Neue Pfändungsfreigrenzen ab dem 1. Juli 2022	5
5.	Wenn die Sozialversicherung zur Kasse bittet...	5
6.	Nicht immer Künstlersozialabgabe bei Aufträgen über 450 Euro	6
7.	Kommt die kapitalgedeckte Altersvorsorge?	7
8.	Einlage in die Kapitalrücklage mit anschließender Tilgung von Verbindlichkeiten	7
9.	Keine Betriebsausgabe für Trauer-Kleidung	8
10.	Photovoltaik: Verspätete Erklärung zur Umsatzsteuer	9
11.	Kürzere Gebäudenutzung = höhere AfA	10
12.	Handwerkerleistung für den mietfrei wohnenden Sohn	11
13.	Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim	12
14.	Fällt ein Trust in den Nachlass...	13
15.	GmbH-Erbe und Stuttgarter Verfahren	14
16.	Auch die Säumniszuschläge erscheinen dem BFH zu hoch	16
17.	Plattformen-Meldepflicht- und Informationsaustauschgesetz	17

1. Aktuelle Steueränderungsgesetze

Änderungen im Bereich des Einkommensteuerrechts

Die Steuerbefreiung für **Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld** nach § 3 Nr. 28a EStG wird nochmals verlängert. Solche Zuschüsse bleiben steuerfrei, wenn sie für Lohnzahlungszeiträume geleistet werden, die nach dem 29.2.2022 begonnen und vor dem 1.7.2022 geendet haben. Ein vom Arbeitgeber insoweit bereits vorgenommener Lohnsteuerabzug kann korrigiert werden.

Der Zeitraum für die Anwendung der **Home-Office-Pauschale** nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG sollte ursprünglich am 31.12.2021 enden, wurde jedoch nun bis zum 31.12.2022 verlängert.

Die Fristen für Reinvestitionen im Fall der **Rücklagenbildung nach § 6b EStG** werden um ein weiteres Jahr verlängert, um einerseits die Liquidität der Unternehmen zu schonen, andererseits Lieferengpässen zu begegnen. Wenn ein Wirtschaftsjahr nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2023 endet und eine Reinvestitionsrücklage auf den Bilanzstichtag aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst mit dem Schluss des nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2024 endenden Wirtschaftsjahres.

Der **Anwendungszeitraum für die degressive Abschreibung** beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Bis zu diesem Stichtag angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter können mit 25 %, maximal aber dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung abgesetzt werden.

Die **Entfernungspauschale** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt für die ersten 20 Kilometer weiterhin 0,30 €/km. Für jeden weiteren vollen Kilometer wird sie ab 1.1.2022 von 0,35 €/km auf 0,38 €/km angehoben. Dies ergibt sich aus § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG. Die Erhöhung der Entfernungspauschale wirkt sich auch auf die Mobilitätsprämie aus.

Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** nach § 9a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG steigt ab 2022 von bisher 1.000,00 € auf 1.200,00 €.

Der **Verlustrücktrag** nach § 10d EStG wird für den Veranlagungszeitraum 2022 erweitert. Verluste aus diesem Veranlagungszeitraum werden bis zu 10 Mio. € bei Einzelpersonen bzw. 20 Mio. € bei Zusammenveranlagten zunächst in das Jahr 2021, darüber hinaus in das Jahr 2020 zurückgetragen. Zur Vereinfachung des Steuerrechts und Reduzierung des Verwaltungsaufwands wird das Wahlrecht, einen anteiligen Verlustrücktrag vorzunehmen, aufgehoben. Verluste können nur insgesamt oder gar nicht zurückgetragen werden. Ab 2024 gelten wieder die alten Grenzen für Verlustrückträge von 1 Mio. € bzw. 2 Mio. €.

Der **Grundfreibetrag** nach § 32a Abs. 1 EStG wird rückwirkend zum 1.1.2022 von bisher 9.984,00 € auf 10.347,00 € angehoben.

Für das Jahr 2022 wird – wie bereits in den beiden Vorjahren – ein Kinderbonus durch § 66 Abs. 1 EStG gewährt. Der Bonus beträgt 100 € je Kind, für das im Juli ein Anspruch auf Kindergeld bestanden hat. Liegt für Juli kein Kindergeldanspruch vor, wird der Bonus dennoch gewährt, wenn die Voraussetzungen dafür in einem anderen Monat in 2022 vorliegen.

Änderungen im Bereich des Verfahrensrechts

Die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen für die Veranlagungszeiträume (VZ) 2020 bis 2024 wurden verlängert.

Steuererklärungsfristen VZ 2020 - 2024					
Steuerpflichtige	VZ 2020	VZ 2021	VZ 2022	VZ 2023	VZ 2024
mit Steuerberater	31.8.2022	31.8.2023	31.7.2024	2.6.2025	30.4.2026
ohne Steuerberater	1.11.2021	1.11.2022	2.10.2023	2.9.2024	31.7.2025

In Zusammenhang mit der **Verzinsung von Steuernachzahlungen und –erstattungen** nach § 233a AO haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Der **Zinssatz** wurde von bisher 0,5 % bzw. 6 % auf 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % pro Jahr herabgesetzt. Bei Stundungs-, Hinterziehungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen bleibt es dagegen bei einem Satz von 6 %.

- Der Satz von 1,8 % soll alle zwei Jahre auf seine **Angemessenheit** geprüft werden, erstmals zum 1.1.2024.

- **Steuervorauszahlungen,** die freiwillig vor der Festsetzung der Steuer geleistet werden, um die Entstehung von Nachzahlungszinsen zu verhindern, müssen künftig von Gesetzes wegen berücksichtigt werden. Bisher war dies nur im Anwendungserlass zur Abgabenordnung geregelt, wurde aber häufig von den Finanzämtern nicht beachtet, sodass ein Erlassantrag gestellt werden musste.

Die Neuregelungen gelten für **Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019** und sind zwar grundsätzlich seit dem 21.7.2022 anzuwenden, können vor der Finanzverwaltung bislang aber technisch und organisatorisch nicht umgesetzt werden. Daher werden Zinsfestsetzungen weiterhin vorläufig vorgenommen bzw. ausgesetzt werden.

2. Jahressteuergesetz 2022

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 befasst sich diesmal mit Anpassungen zur weiteren Digitalisierung, zur Verfahrensvereinfachung, zur Rechtssicherheit und „Steuergerechtigkeit" sowie zur Umsetzung des Koalitionsvertrages. Darüber hinaus wird natürlich auch die Rechtsprechung „korrigiert", sowie Europäisches Recht in die deutsche Steuergesetzgebung eingearbeitet.

- **Die AfA wird für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Wohngebäude nach dem 31.12.2023** gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG **auf 3 % erhöht.** Die Abschreibung läuft also ab Fertigstellung 2024 grundsätzlich über 33 Jahre (bisher 40 oder 50 Jahre). Der Anreiz, neue Wohnungen zur Vermietung dieses oder nächstes Jahr fertigzustellen, entfällt damit allerdings für viele potentielle Bauherren. Einige dürften warten, bis die günstigere AfA möglich ist. Das Ziel der 400 000 neuen Wohnungen pro Jahr rückt dadurch wohl auch weiter in die Ferne. **Gleichzeitig soll der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer** (älterer Mietshäuser), nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG), **gestrichen werden.** Soweit die Abschreibung für vermietete Gebäude im Rahmen der Einkünfteermittlung bis Ende 2022 (nach der aktuell noch gültigen Fassung) geändert wurde, darf diese aber auch in den Folgejahren fortgesetzt werden.

Nach § 20 Abs. 3 des Gesetzentwurfs soll die **ehegattenübergreifende Verlustverrechnung** (ab Veranlagungszeitraum 2022) eingeführt werden. Der **Sparer-Pauschbetrag** (§ 20 Abs. 9 EStG) soll ab 1.1.2023 von 801,00 Euro auf **1.000,00 Euro** erhöht werden. Dabei ist vorgesehen, dass die Sparer ihre Freistellungen nicht zu ändern brauchen, sondern die Banken diese prozentual erhöhen dürfen.

- Trotz eines FDP Finanzministers in der neuen Regierung ist keine weitere Berücksichtigung von Werbungskosten im Bereich der Kapitaleinkünfte zu erwarten. Anleger sollten sich also konsequent nach günstigen Anlagevehikeln wie börsenbehandelten Indexfonds oder Einzelaktien und Anleihen (keine Fonds mit hohen Verwaltungsgebühren oder Ausgabeaufschlägen) umsehen, die sie möglichst bei Instituten ohne zusätzliche Depotgebühren verwahren lassen.

Der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen soll bereits ab dem Jahr 2023 zu 100 % möglich werden. § 10 Abs. 3 EStG wird entsprechend geändert. Bisher war die 100 %-ige Geltendmachung bis zu den Höchstbeträgen erst für das Jahr 2025 vorgesehen.

- **Für auswärts untergebrachte volljährige Kinder in Berufsausbildung soll der Freibetrag für den Sonderbedarf** (Ausbildungsfreibetrag) **erhöht werden.** Dieser darf vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sofern Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht, soll er ab dem 1.1.2023 von 934,00 Euro auf 1.200,00 Euro steigen.

Der höchste zulässige Arbeitslohn pro Tag in der Lohnsteuerpauschalierung für kurzfristige Beschäftigte steigt ab 1.1.2023 von 120,00 Euro auf 150,00 Euro.

Die Vorschriften zur Grundbesitzbewertung für Erbschaft- und Grunderwerbsteuerzwecke werden an die Immobilienwertermittlungsverordnung angepasst. Im Bereich der **Umsatzsteuer** ist geplant, in § 22 g neue Vorschriften für die **Pflichten von Zahlungsdienstleistern** einzuführen. Auch soll die Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung über Verwaltungsportale (Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen) umgesetzt werden. Daneben werden noch zweifelhafte Formulierungen redaktionell korrigiert sowie Folgeänderungen, Fehlerkorrekturen und redaktionelle Anpassungen (wie auch Erweiterungen) vorgenommen, meist um den Anspruch des Fiskus auf seinen Anteil an unserer Arbeit zu konkretisieren.

3. Anhebung Grunderwerbsteuersätze in Hamburg und Sachsen

Seit dem 1.7.2021 gilt ein verschärftes Grunderwerbsteuergesetz. Die Verschärfung betrifft insbesondere mittelbare Grundstücksübertragungen bei Übertragung von Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften. Die Steuersätze, mit denen steuerpflichtige Übertragungsvorgänge belastet werden, variieren je nach Bundesland. Hamburg und Sachsen haben eine Anhebung der Steuersätze angekündigt. Die Grunderwerbsteuersätze sollen in **Hamburg** zum 1.1.2023 von 4,5 % auf 5,5 % steigen (Pressemitteilung 5.1.2022); möglicherweise sollen Ermäßigungen bei der Grunderwerbsteuer für junge Familien, Sozialwohnungen und Erbbaurechtsgrundstücken gelten. **Sachsen** plant eine Erhöhung von 3,5 % auf 5,5 % (Beschluss Eckwerte Haushalt 2023/2024 v. 14./15.6.2022).

Hinweis: Bereits fünf Bundesländer haben schon einen Grunderwerbsteuersatz von 6,5 %, drei weitere einen von 6 %. Die Belastung nimmt zu. In den nun betroffenen Bundesländern sollten geprüft werden, ob bereits geplante steuerpflichtige Transaktionen ggf. zeitlich vorgezogen werden könnten.

4. Neue Pfändungsfreigrenzen ab dem 1. Juli 2022

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) **hat die neuen Pfändungsfreigrenzen veröffentlicht.** Ab dem 1.7. beträgt der unpfändbare Grundbetrag nunmehr **1.330,16 Euro im Monat** (zuvor 1.252,64 Euro). Bei Personen, die eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einer Person zu erfüllen haben, erhöht sich der Betrag um **500,62 Euro** (zuvor 262,65 Euro). Die Tabelle des BMJ endet für die pfändbaren Nettomonatsbezüge künftig bei 4.077,72 Euro. Alle Beträge darüber sind dann voll pfändbar.

5. Wenn die Sozialversicherung zur Kasse bittet ...

... dann wird das erfahrungsgemäß teuer. Denn Sozialversicherungsprüfungen fordern, wie Steuerprüfungen auch, bei kleineren und mittleren Betrieben meist Beiträge für einige Jahre rückwirkend. **Gerne geprüft wird im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung auch der Status der Geschäftsleitung.** Denn Geschäftsführer sind nicht immer sozialversicherungsfrei. Insbesondere angestellte Geschäftsführer, Geschäftsführer in familieneigenen Gesellschaften oder auch wenn mehrere Geschäftsführer in der Gesellschaft arbeiten, kann das zur Sozialversicherungspflicht führen.

Seit der Abkehr von der „Kopf- und Seele-Rechtsprechung" vor einigen Jahren, hat sich diese Situation noch verschärft. Ist der Geschäftsführer nicht auch gleichzeitig in der Gesellschaft beherrschend, kann er nur noch mit zwei Möglichkeiten aus der Sozialversicherungspflicht befreit werden.

- **Sehr weitgehende Mitbestimmungsrechte und eine echte Sperrminorität müssen dem Geschäftsführer eingeräumt sein,** so dass er alle Entscheidungen in der Gesellschaft blockieren kann. Alternativ können auch Sonderregelungen zu einer Unternehmereigenschaft des Geschäftsführers und damit zur Sozialversicherungsfreiheit führen.

Wichtig ist die entsprechende rechtssichere Dokumentation im Gesellschaftsvertrag. Gerade bei älteren Arbeitsverhältnissen, die noch nicht geprüft wurden oder bei Veränderungen in der Geschäftsleitung oder der Gesellschaftsstruktur, empfiehlt es sich, ein Statusfeststellungsverfahren über die Deutsche Rentenversicherung Bund durchführen zu lassen. Auch neue Arbeitsverhältnisse sollten überprüft werden, wenn sich nicht obligatorisch von der Rentenversicherung geprüft worden sind. Das Statusfeststellungsverfahren ist übrigens nicht mehr möglich, wenn schon eine Sozialversicherungsprüfung angekündigt wurde. **Viele Firmen haben in diesem Bereich keine rechtliche Sicherheit,** obgleich die Kosten und der Aufwand dafür sehr überschaubar sind.

6. Nicht immer Künstlersozialabgabe bei Aufträgen über 450 Euro

Die **„Künstlersozialabgabe"** wird nach § 24 Abs. 1 auch von Unternehmern erhoben, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung betreiben (indem sie beispielsweise eine Webseite oder einen Katalog erstellen lassen) und dabei **„nicht nur gelegentlich"** Aufträge an selbständige Künstler und/oder Publizisten erteilen.

- **Die Prüfer der Rentenversicherung stellen regelmäßig die Abgaben auch für die Künstlersozialkasse fest.** Der Gesetzgeber hatte zur „nicht nur gelegentlichen Beauftragung" 2015 eine **Bagatellgrenze von 450,00 Euro** eingeführt, die allerdings nur eine Richtschnur für die Zahlungspflicht eines Unternehmens, das Künstler beauftragt, darstellt. Folgender Fall zeigt die Feinheiten auf:

Ein Rechtsanwalt hatte für seine Kanzlei einen Webdesigner (=Künstler) **beauftragt.** Der Mann stellte zwei Rechnungen über insgesamt 1.750,00 Euro netto, womit dem Prüfer der Rentenversicherung klar war, dass es sich um eine abgabepflichtige Arbeit handelte.

- **Die Sache ging bis zum Bundessozialgericht** (Az: B 3 KS 3/21 R), das das Gesetz nun etwas weicher als die Verwaltung interpretierte: Eine **„nicht nur gelegentliche Auftragserteilung"** erfordere schon eine gewisse Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß der Verwertung künstlerischer Leistungen, um eine Abgabepflicht des Unternehmers nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KSVG) auszulösen.

Von dieser Ausgangslage habe sich der Gesetzgeber auch nicht gelöst, als er 2015 (in § 24 Abs. 3 KSVG) **die Bagatellgrenze von jährlich 450,00 Euro (netto) einführte.** Vielmehr diene diese lediglich der Konkretisierung einer unteren Grenze; aus ihr könne indes nicht in einem Umkehrschluss entnommen werden, dass der Verpflichtung zur Künstlersozialabgabe jeder Unternehmer zwingend unterliegt, der in einem Kalenderjahr Künstler oder Publizisten beauftragt und hierfür Entgelte von mehr als 450,00 Euro zahlt. **Maßgeblich bleibe vielmehr nach wie vor, ob Auftrag und Entgelt dem Unternehmer eine arbeitgeberähnliche Position vermitteln.** Schließlich bedürfe es einer gesteigerten Rechtfertigung für eine Abgabe, die dem Unternehmer oder seinen Angestellten nicht zu Gute kommt, sondern fremdnützig sei.

Ausgehend hiervon folgt aus der Beauftragung eines Webdesigners durch den Anwalt zur Erstellung einer Website für seine Rechtsanwaltskanzlei und der Zahlung von insgesamt 1.750,00 Euro nett hierfür in 2017 **nicht** bereits seine Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung. Weitere Aufträge oder Entgelte des Klägers waren nicht festgestellt worden.

7. Kommt die kapitalgedeckte Altersvorsorge?

Zum langfristig kapitalgedeckten Vermögensaufbau in der Altersvorsorge hat nun der unabhängige Wissenschaftliche Beirat dem Bundesfinanzminister eine Stellungnahme vorgelegt. Das Ganze geht auf den Koalitionsvertrag zurück, der den **Einstieg in die teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung** und die Prüfung der **Entwicklung einer privaten Altersvorsorge** für einen auskömmlichen Ruhestand anstrebt.

- Erkenntnisse: **Eine kapitalgedeckte Altersversorgung könnte helfen, die sozialen Alterssicherungssysteme zukunftssicherer zu gestalten.** Die freiwillige Riester-Rente sollte in ein **verpflichtendes System mit Kapitaldeckung** reformiert werden. Der Staat könnte dazu ein breit gestreutes Anlageprodukt anbieten, das nach den Grundsätzen der modernen Portfoliotheorie verwaltet wird. Wer ein ähnliches (zertifiziertes) Produkt eines privaten Anbieters besparen möchte, **das die Beiträge ähnlich breit gestreut anlegt und die Gebühren transparent ausweist,** kann auch dieses als Alternative wählen. Die Problematik der überteuerten Riester- und Rürupverträge der Vergangenheit scheint man also diesmal vermeiden zu wollen.

Es wird auch vorgeschlagen zu prüfen, ob das kapitalgedeckte System durch eine mit den Fiskalregeln kompatible öffentliche Schuldenfinanzierung ausgebaut werden sollte. Zu Beginn des Erwerbslebens könnte z. B. ein Anlagekonto mit einem aus Staatsschulden finanzierten Sockel angelegt werden, das der Bürger während des Arbeitslebens mit eigenem Kapital weiter aufstockt. Bei Rentenbeginn müsste er den Startsockel dann zurückzahlen, dürfte die bis dahin erwirtschafteten Überschüsse aber behalten (und wohl versteuern). Letzteres wäre wohl ein fiskalisches Perpetuum Mobile, finanzieren doch die Steuerzahler die Staatsschulden für ihren Startsockel selbst. Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats zur kapitalgedeckten Rente ist auf der Homepage des BMF veröffentlicht und kann dort heruntergeladen werden.

8. Einlage in die Kapitalrücklage mit anschließender Tilgung von Verbindlichkeiten

Das FG Düsseldorf v. 22.12.2021 – 7 K 101/18 K, G, DStZ 2022, 258 – Rev. I R 11/22 beurteilte die Tilgung von Gesellschafterdarlehen aus einer hierzu getätigten Einlage von Geldmitteln in die Kapitalrücklage bei einer überschuldeten Kapitalgesellschaft als missbräuchliche Gestaltung.

Sachverhalt: Klägerin war eine nach dem Recht Panamas gegründete Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer S.A. mit dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland. Die Klägerin hatte Verbindlichkeiten gegenüber ihrer Muttergesellschaft, die teils in Form von Darlehen, teils aus einem Verrechnungskonto aus

einem konzerninternen Intercompany Accounting System bestanden. Der Jahresabschluss der Klägerin wies zum 31.12.2010 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 15.266.958,00 Euro auf. Bis zum 28.12.2011 bestand gegenüber der Alleingesellschafterin eine Verbindlichkeit i. H. v. 12.647.272,54 Euro. Zur Abwendung der bilanziellen Überschuldung durch diese Verbindlichkeit gab die Alleingesellschafterin mehrfach Rangrücktrittserklärungen ab, wonach eine Befriedigung nur verlangt werden durfte, wenn dies aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem freien Vermögen der Klägerin möglich ist. Ende 2011 wurde festgestellt, dass die Klägerin Liquidität benötige, um ihre Verbindlichkeiten begleichen zu können. Daher leistete die Muttergesellschaft über das konzerninterne Intercompany Accounting System (ICA-System) eine Einlage von 17.300.000,00 Euro in die Kapitalrücklage der Klägerin. Die Zahlung wurde mit dem Verwendungszweck „Rückzahlung Darlehen" verbunden. Die Verbindlichkeiten der Klägerin gegenüber der Muttergesellschaft wurden in Höhe der Einzahlung in die Kapitalrücklage taggleich ausgebucht.

Das Finanzamt beurteilte diesen Vorgang wirtschaftlich als einen Forderungsverzicht. Der stattdessen gewählte Vorgang einer Einlage in die Kapitalrücklage mit anschließender Tilgung stelle eine Umgehung des wirtschaftlichen Forderungsverzichts und einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 Abs. 2 AO dar. Die getätigte Einlage – abzüglich eines Teils der Forderung, den das Finanzamt als werthaltig ansah – führe daher zu einem steuerlichen Ertrag.

Entscheidung des FG: Das FG Düsseldorf folgte der Auffassung der Finanzverwaltung und wies die Klage zurück.

9. Keine Betriebsausgabe für Trauer-Kleidung

Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind im deutschen Steuerrecht grundsätzlich Privatvergnügen. So steht es in § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG. Ausnahmsweise können sie aber als Betriebsausgaben i. S. des § 4 Abs. 4 EStG zu berücksichtigen sein, wenn es sich um „typische Berufskleidung" nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG handelt, falls sie nicht auch zu privaten Anlässen getragen werden kann (Bundesfinanzhof Az.: VIII R 33/18).

- In dem aktuellen Urteil ging es unter anderem darum, **ob Aufwendungen von Trauerrednern für dunkle Kleidung als Sachlohn ihren Weg in den Betriebsausgabenabzug** (im Rahmen des § 18 EStG) **finden könnten.** Einem Trauredner und Trauerbegleiter Ehepaar verweigerte das Finanzamt nach einer Außenprüfung die Anerkennung. Die Ehefrau wollte eigene selbst erworbene Berufskleidung absetzen, sie war aber später im Betrieb ihres Mannes angestellt. Dieser machte bei der Gewinnermittlung (auch) Aufwendungen für die Anschaffung, Änderung, Reparatur und Reinigung der Trauerkleidung als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzamt erkannte sämtliche Ausgaben nicht an und änderte die Einkommensteuerbescheide für die Streitjahre. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 29.8.2018 – 3 K 3278/15). In der Revision argumentierte das Ehepaar mit der kulturhistorischen Erwartungshaltung der Kunden, sowie dem arbeitstäglichen, hohen berufsbedingten Verschleiß, vergleichbar mit Uniformen bei Polizisten.

- **Der Bundesfinanzhof aber rückt von der Anerkennung von Trauerkleidung als Werbungskosten** (von Seiten der Frau angeschafft) – entgegen älterer Urteile – **ab. Da der Mann als Arbeitgeber aber auch Bekleidungsausgaben geltend gemacht hatte, kam hier ein Schlenker:**

Bei den Einkünften des Ehemanns aus selbständiger Arbeit käme **ein Betriebsausgabenabzug** nach $ 4 Abs. 4 EStG in Betracht. **Die Rechnungen über Anschaffung, Änderung, Reparatur und Reinigung von Kleidung** (u.a. Anzüge, Hemden, Röcke, Kleider, Mäntel, Blusen, Pullover, Hosen, Jacken, Krawatten, Schals, Schuhe) **könnte man schließlich als Sachlohn qualifizieren.** In diesem Fall wären die Ausgaben als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn ja, wenn dieser Sachlohn **auch im Arbeitsvertrag** (!) der angestellten Ehefrau aufgeführt sei. Die Sache geht nun ans Finanzgericht zurück, das die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses zwischen den nahen Angehörigen unter die Lupe nehmen soll. Nur, wenn im Arbeitsvertrag eine klare Vereinbarung über die Überlassung von Kleidung getroffen wurde, wäre die Angelegenheit in trockenen Tüchern.

10. Photovoltaik: Verspätete Erklärung zur Umsatzsteuer

Nicht nur Gottes Mühlen mahlen langsam, auch der Bundesfinanzhof kann (mit Umwegen über den Europäischen Gerichtshof) einige Zeit brauchen. So auch in der Frage, wie und in welcher Frist eine Photovoltaikanlage einem Unternehmensvermögen zuzuordnen ist, damit dies steuerlich auch noch den Vorsteuerabzug für ihre Anschaffung erlaubt.

- **Die Solaranlage hatte der angehende Solarunternehmer im Jahre 2014 installiert** und gleich auch einen **Vertrag mit seinem Netzanbieter über die Lieferung von Strom inklusive Umsatzsteuer** abgeschlossen. Der Einspeisevertrag sah vor, dass sowohl Eigenverbrauch, als auch Einspeisung erfolgen konnte. Der frischgebackene Unternehmer wollte die Anlage voll dem Unternehmen zuordnen, tat dies allerdings erst einmal nicht seinem Finanzamt kund. Er gab schlicht keine Umsatzsteuervoranmeldungen oder Erklärungen ab. Erst nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist reichte er eine Jahressteuererklärung unter Geltendmachung seines Vorsteuerabzugs ein.

Zu spät, meinten Finanzamt und Finanzgericht. Ist die Steuererklärungsfrist bereits abgelaufen, könne keine Vorsteuer mehr geltend gemacht werden.

Nach der Runde über den Europäischen Gerichtshof entschied der Bundesfinanzhof nun aber im Sinne des Anlagenbetreibers: Für die Dokumentation der Zuordnung sei keine fristgebundene Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist **nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte** (Indizien) für eine Zuordnung zu einem Photovoltaikunternehmen vor, können diese der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden.

Die Tatsache, dass im Laufe des Jahres, in dem eine Photovoltaikanlage erworben wurde, der Vertrag mit dem Recht zum Weiterverkauf des von der Anlage erzeugten Stroms zuzüglich Umsatzsteuer abgeschlossen worden war, reichte ihm als Indiz dafür, dass der Steuerpflichtige die Photovoltaikanlage bereits im Streitjahr 2014 voll seinem Unternehmen zugeordnet hatte. Somit mahlten auch Justitias Mühlen (Az: XI R 29/21 vom 4. Mai 2022) recht lang, aber immerhin auch trefflich fein, im Sinne des Steuerbürgers.

11. Kürzere Gebäudenutzung = höhere AfA

In den letzten Jahren gab es des Öfteren Streit um das Wahlrecht von Vermietern nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG. Danach können diese von der typisierten Abschreibung für Abnutzung (AfA) in Höhe von 2 % abweichen, wenn sie eine **kürzere Nutzungsdauer** (als 50 Jahre) nachweisen.

- **In mehreren Fällen** (FG Münster Az.: 1 K 1741/18 E; FG Köln Az.: 6 K 923/20) oder BFH Az.: IX R 25/19 **ging es jeweils um Wertgutachten,** die angehende Vermieter für ihre erworbenen Immobilien hatten erstellen lassen (oder die zuvor vom Amtsgericht beauftragt waren) und die dabei eine verkürzte Nutzungszeit von etwa 30 Jahren feststellten.

Die Vermieter übten daraufhin ihr Wahlrecht auf eine kürzere Nutzungsdauer aus. Die Finanzämter argumentierten dagegen. Für die Annahme einer kürzeren technischen Nutzungsdauer genüge es nicht, dass lediglich einzelne unselbständige Teile des Gebäudes zur Erneuerung oder Ersetzung anstünden. Erforderlich sei vielmehr, dass durch **technischen Verschleiß tragender Teile** das Gebäude insgesamt in der Nutzungsfähigkeit beeinträchtigt sei. Auch ein nicht zeitgemäßer Wohnstandard reiche für die Annahme einer verkürzten Nutzungsdauer nicht aus. Die Sachverständigengutachten wollten sie in Bezug auf die Nutzungsdauer nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG nicht anerkennen.

- **Dieser Argumentation setzt der Bundesfinanzhof ein Ende.** Ein Steuerpflichtiger kann im Einzelfall die kürzere Nutzungsdauer nachweisen. Dafür kann er sich **jeder Darlegungsmethode bedienen, die im Einzelfall geeignet erscheint.** Im Rahmen der maßgeblichen Determinanten,

(z. B. technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung, rechtliche Nutzungsbeschränkungen) kann dann die Berechnung der Nutzungszeit erfolgen. Dabei ist lediglich sicher zu stellen, dass von **vernünftigen wirtschaftlichen Grundsätzen** ausgegangen wird.

Aber Achtung: Mietobjekte, mit tatsächlich kürzeren Nutzungsdauern, können **nur noch bis Ende des Jahres mit einer kürzeren AfA erworben werden.** Der Gesetzgeber möchte die Verkürzung der steuerlichen Gebäudeabschreibung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 **abschaffen.** So vorgesehen im Jahressteuergesetz 2022. Die Streichung wird mit der Streitbefangenheit der Regelung und dem erheblichen Bürokratieaufwand für Verwaltung, Unternehmen und Bürger begründet. Außerdem möchte man natürlich das oben geschilderte Bundesfinanzhofurteil aushebeln. Es habe dazu geführt, dass in der Praxis mehr Anträge auf höhere AfA gestellt wurden.

Die Abschaffung sei gerechtfertigt, weil im Jahressteuergesetz 2022 nun 3 % AfA als steuerliche Normalabschreibung eingeführt würden. Letzteres ist allerdings Augenwischerei. Für ältere Gebäude gibt es die 3 % natürlich nicht. **Fazit:** Erwerber älterer Mietobjekte müssen erhebliche Preisabschläge verhandeln, wollen die Nachteile der „neuen Zeit" ausgleichen, die da heißen: hohe Investitionen für die Klimawende (oder CO^2 Abgabe) und das bei allgemein gestiegenen Bau- und Energiekosten.

12. Handwerkerleistung für den mietfrei wohnenden Sohn

§ 35a EStG ermöglicht unter anderem die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer bei Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten um 20 %, höchstens um 1.200,00 Euro. Dies gilt für die reinen Arbeitskosten, wobei Tätigkeiten für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Räume abgerechnet werden können. **In einem Fall vor dem sächsischen Finanzgericht** (Az.: II K157/20) **machte nun ein Finanzamt eine völlig eigene Steuererleichterungs-Abwehrrechnung auf.**

- **Der Fall:** Ein Mann trennte sich von seiner Ehefrau und zog im Laufe dieser Zeit in das Dachgeschoss bei seiner Mutter ein. **Dort meldete er sich auch mit Nebenwohnsitz an.** Während dieser Zeit leistete er Zahlungen mit dem Betreff „Miete" (für Nebenkosten) an seine Mutter. 2018 zog er wieder aus, da seine Frau inzwischen aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war.

Im Streitjahr machte er in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für Dachdeckerarbeiten am Haus seiner Mutter als haushaltsnahe Dienstleistungen (Handwerkerleistungen) geltend. Die Rechnungen waren an den Sohn mit der Anschrift seines Nebenwohnsitzes ausgestellt.

- **Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Handwerkerleistung** mit der Begründung **ab,** dass es sich bei dem Objekt um **Eigentum der Mutter** handele. Lediglich diese könne Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Nicht aber er als Aufwendung aus haushaltsnahen Handwerkerleistung.

Die Sache ging in die Klage. Dort bestätigte das Finanzgericht, dass der Mann zwar im Haus seiner Mutter einen Haushalt innegehabt habe. Allerdings sei der Senat auch nicht davon überzeugt, dass er die Aufwendungen, die er geltend machte, auch tatsächlich hatte. Schließlich käme die Aufwendung dem ganzen Haus zugute und er wäre als Mieter nicht verpflichtet, diese zu leisten. Zudem habe er nicht das ganze Haus, sondern nur einen Teil bewohnt und es habe auch kein Mietverhältnis bestanden, sondern er habe unentgeltlich im Haus der Mutter wohnen können.

- **Da hier Angehörige beteiligt waren,** ging man davon aus, dass es sich bei den Zahlungen des Sohnes um einen **abgekürzten Zahlungsweg** zugunsten der Mutter handele. Der Mann habe lediglich die Kosten für seine Mutter übernommen, womit diese Ausgaben für das Dach lediglich eine Rechtsnatur als Werbungskosten (der Mutter) erlangen konnten.

Für das Finanzamt verläuft die Sache steueroptimal: Die Mutter, der der Sohn anscheinend lediglich die Nebenkosten als „Miete" überwies, habe keine Mieteinnahmen und entsprechend hat sie dann auch keine Werbungskosten für die Dachsanierung geltend zu machen. Dem Sohn verweigern die Beamten den Abzug als Handwerkerleitung wegen des (angeblichen) abgekürzten Vertrags- und Zahlungsweges.

Der Mann allerdings ist in Revision gegangen (Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof: VI R 23/21). Der wird nun zu klären haben, wie sich die Sache verhält, wenn jemand für seinen Haushalt Handwerker bestellt, die das Dach über seinem Kopf reparieren.

13. Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim

Ein Erbe verliert nicht die Erbschaftsteuerbefreiung für sein Familienheim, wenn ihm die eigene Nutzung des Familienheims **aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar** wird. So der Bundesfinanzhof im Fall einer Tochter, die ein Einfamilienhaus von ihrem Vater geerbt und es sieben Jahre lang auch bewohnt hatte.

- **Danach musste die Frau ausziehen und das Haus wurde abgerissen.** Dem Finanzamt (und später auch dem Finanzgericht) versuchte sie – erfolglos – zu erklären, dass in ihrem Fall ein zwingender Grund vorlag, das Familienheim vor der 10-jährigen Haltefrist des § 13 Erbschaftsteuerge-

setz zu verlassen. Sie habe sich **angesichts ihres Gesundheitszustands kaum noch in dem Haus bewegen und deshalb ohne fremde Hilfe dort nicht mehr leben** können. Das Finanzgericht sah darin allerdings **keinen „zwingenden Grund"** für einen Auszug aus dem Haus, da sich die Klägerin fremder Hilfe hätte bedienen können. Die Frau ging in Revision.

Der Bundesfinanzhof (Az.: II R 18/20) **hob das erstinstanzliche Urteil auf.** Grundsätzlich setze die Steuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4c des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes voraus, dass der Erbe für zehn Jahre das geerbte Familienheim selbst nutzt, es sei denn, er ist aus „zwingenden Gründen" daran gehindert.

„Zwingend", so der BFH, erfasse dabei aber nicht nur den Fall der Unmöglichkeit, sondern auch die **Unzumutbarkeit der Selbstnutzung** des Familienheims. Reine Zweckmäßigkeitserwägung, wie etwa die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung, genügten zwar nicht. **Anders liege es, wenn der Erbe** aus gesundheitlichen Gründen für eine Fortnutzung des Familienheims **so erheblicher Unterstützung bedürfe, dass nicht mehr von einer selbständigen Haushaltsführung zu sprechen sei.** Die Sache wurde zurückverwiesen. Das Finanzgericht muss nun unter Mitwirkung der Erbin das Ausmaß ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen prüfen.

14. Fällt ein Trust in den Nachlass ...

... haben Erben darauf Erbschaftsteuer zu zahlen. Nur wenn es sich bei einem Trust um eine **separate Vermögensmasse nach ausländischem Recht** (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 S. 2; § 7 Abs. 1 Nr. 8 S. 2; § 7 Abs. 1 Nr. 9 Erbschaftsteuergesetz) handelt, fällt das Trustvermögen nicht unter den Nachlass und bleibt erbschaftsteuerfrei. Es unterfällt dann lediglich bei der Übertragung auf den Trust der Erbschaftsteuer und wird in der Folgezeit turnusmäßig alle 30 Jahre mit Erb-Ersatzsteuern belegt.

- **Streit mit dem Erbschaftsteuerfinanzamt gab es in einem Fall, in dem ein Sohn seine Hälfte eines Trusts dem Finanzamt meldete** (melden musste), den seine Mutter zu Lebzeiten nach den Vorschriften der Kanalinsel Guernsey errichtet hatte. Der Sohn und sein (vorverstorbener) Bruder hatten den Trust gegründet. Die Mutter hatte die Mittel dafür zur Verfügung gestellt, mit der Verwaltung des darin gebundenen Vermögens war ein Dienstleister beauftragt.

Das Finanzamt verlangte Erbschaftsteuer auf das trustgebundene Vermögen, da der Nachlass der verstorbenen Mutter zuzurechnen sei. Bei dem Trust handele es sich um eine **unselbstständige/transparente Vermögensmasse,** über die sich die Beteiligten laut Satzung eine umfassende Herrschaftsbefugnis vorbehalten hatten.

- **Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht bestätigte diese Sichtweise** und verwies auf die Regelungen in der Trusturkunde sowie die gelebte Praxis, wonach es sich um eine **Vermögensanlage im Mantel eines Trusts** gehandelt habe. In einem Anhang der Gründungsurkunde wurden nämlich als Begünstigte „die gemeinsame Mutter ..., ihre Abkömmlinge und entfernten Abkömmlinge" genannt, als wohltätiger Begünstigter das internationale Rote Kreuz". In einer parallel vereinbarten Anweisung wurde hinsichtlich der Berechtigung der Mutter festgehalten: **„Während der Lebensdauer unserer Mutter, ... erwarten wir, dass der Trustmanager unsere Mutter als die einzige Begünstigte ... betrachtet und auf ihren Wunsch Kapital oder Einkünfte an sie auszahlt."**
  Weiterhin sollte der Trustmanager Empfehlungen der Beteiligten zur Anlage der Gelder befolgen. Zu Lebzeiten der Mutter allerdings nur mit ihrem Einverständnis.

Der Mann zog vor den Bundesfinanzhof, der die Natur des Trusts nicht abschließend beurteilen wollte. Die Sache geht zurück ans Finanzgericht. Dabei bekräftigte der Bundesfinanzhof allerdings seine Rechtsauffassung, wonach lediglich Vermögen, das auf eine wirksam gegründete **rechtlich selbstständige und intransparente Vermögensmasse übertragen** würde, nicht mehr dem Vermögen eines Erblassers zugeordnet werden kann. Hier käme es auf die **Vermögensbindung** an. Liegt die Herrschafts- wie auch die Verwaltungsbefugnis weiter beim Begünstigten (und später den Erben), ist **keine** wirksame Ausgliederung der Vermögensmasse erfolgt.

15. GmbH-Erbe und Stuttgarter Verfahren

Viele GmbH-Satzungen enthalten noch Abfindungsklauseln, die für ausscheidende Gesellschafter die Bewertung nach dem „Stuttgarter Verfahren" vorsehen. Das Verfahren führt im Normalfall zu einer relativ günstigen Bewertung des Vermögens, so dass der Ausscheidende in aller Regel die Liquidität der GmbH nicht allzu sehr angreifen möge.

- **Für Erbschaftsfälle hat diese vorsichtige Bewertung auch den Vorteil,** dass in § 10 Abs. 10 Satz 2 die Besteuerung eines weichenden Erbes nur nach dem günstigeren Abfindungswert im Rahmen der Erbschaftssteuer stattfinden kann.

Nun wurde das Stuttgarter Verfahren bereits 2009 durch andere Bewertungsvorschriften abgelöst, die den Wert eines Geschäftsanteils nach dem Ertragswertverfahren oder aber dem gemeinen Wert ermitteln. Bei Letzterem wird der Wert festgestellt, den ein Erwerber für den Geschäftsanteil bezahlen würde. Dieser sogenannte Substanzwert darf üblicherweise nicht unterschritten werden.

- In einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az: II B 25/21) hatten zwei Brüder je zu ½ eine GmbH-Beteiligung von 30 % von ihrer verstorbenen Mutter geerbt. Nach der Satzung der GmbH (aus den späten 80er Jahren) konnte die Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen den Erbanteil „gegen Zahlung eines Abfindungsentgeltes, das dem realen Wert seines Anteils entspricht, **bewertet nach den steuerrechtlichen Bewertungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung** (sogenannte Anteilsbewertung nach dem Stuttgarter Verfahren)“ erwerben oder einziehen.

Entsprechend dieser Regelung erwarb die GmbH den Anteil des einen Bruders für einen Betrag von 523.000,00 Euro, ermittelt nach dem Stuttgarter Verfahren. Das Finanzamt stellte den Wert des GmbH-Anteils allerdings auf rund 1,4 Millionen Euro fest und setzte den Anteilswert des ausscheidenden Bruders auf rund 700.000,00 Euro. **Dieser wollte die Abfindungsregel nach § 10 Abs. 10 Satz 2 Erbschaftsteuergesetz beanspruchen,** die der Ansatz nach dem Stuttgarter Verfahren erlaubt hätte.

Die Klage vor dem Finanzgericht war ohne Erfolg. Auch der Bundesfinanzhof bestätigt:

- Beide Gerichte legten die Formulierung in der GmbH-Satzung so aus, dass die zitierten **„steuerlichen Bewertungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung“ nicht (mehr) nach dem Stuttgarter Verfahren möglich seien.** Auch wenn dies im Klammersatz der Satzung so benannt wurde. Vielmehr müsse **zumindest der gemeine Wert** einer Beteiligung ermittelt werden. Aus der zitierten Stelle könne sich nichts Anderes ergeben. Dass die beteiligten Personen beim Erstellen der Klausel davon ausgingen, eine günstige steuerliche Bewertung zu erreichen, spiele dabei keine Rolle.

Fazit: Alte Satzungsklauseln, die die Abfindung nach dem Stuttgarter Verfahren regeln, können – je nach Formulierung – im Erbfall höhere Belastungen für Firma oder Erben bringen. Auch zivilrechtlich könnten sie problematisch sein. Schon das Bundesverfassungsgericht (1 BvL 10/02) hatte 2006 dem Stuttgarter Verfahren eine realitätsferne Bewertung zugesprochen, da es sich an die Steuerbilanzwerte halte. Durch die Möglichkeit der Bildung stiller Reserven könne die Vermögenssubstanz nur in Ausnahmefällen dem tatsächlichen Wert entsprechen. Mit diesem Argument könnten auch Erben das alte Stuttgarter Verfahren anfechten und sich den Substanzwert im Rahmen einer Auseinandersetzung erstreiten. Auch sind nach Jahrzehnten oftmals die Beteiligungsverhältnisse andere. Entsprechend könnte überlegt werden, alte Abfindungsklauseln mit Hilfe des steuerlichen Beraters gegebenenfalls anzupassen.

16. Auch die Säumniszuschläge erscheinen dem BFH zu hoch

Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen hegt der Bundesfinanzhof bei der summarischen Prüfung der vom Fiskus verlangten Ein-Prozent-pro-Monat-Zinsen in einem Verfahren um die Aussetzung der Vollziehung.

- **Im Fall ging es um die Rechtmäßigkeit von Abrechnungsbescheiden zur Umsatzsteuer.** Die klagende GmbH & Co. KG hatte wohl **Nachzahlungen** von 2013 bis 2017 **zuzüglich besagter Säumniszuschläge** zu leisten. Es wurde mit harten Bandagen gekämpft. Das Finanzamt hatte auch bereits **Insolvenzantrag** gestellt, den es allerdings während der Verhandlung vor dem Finanzgericht Münster wieder zurücknehmen musste.

Heftig verteidigte man auch die Höhe der gesetzlichen Säumniszuschläge des § 240 AO. Diese hätten schließlich auch die Funktion eines **Druckmittels.** Von dieser Totschlag-Argumentation ließ sich der Bundesfinanzhof allerdings nicht weiter beeindrucken. Er betont in seiner Entscheidung, dass er nun mal ernstliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge habe, „soweit diesen nicht die Funktion eines Druckmittels zukommt, sondern sie die Funktion einer Gegenleistung oder eines Ausgleichs für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern haben (zinsähnliche Funktion)". Das Bundesverfassungsgericht habe schon im Jahr 2021 ähnliche Zweifel zu den Nachzahlungszinsen angemerkt (dort die §§ 233a, 238 AO) und deren Höhe bemängelt.

Der Bundesfinanzhof lässt sich auf die Aufspaltung der einzelnen Funktionen der Säumniszuschläge nicht ein. Eine Teilverfassungswidrigkeit könne es nicht geben. Entsprechend sei die gesetzliche Höhe der Säumniszuschläge nur insgesamt entweder verfassungsgemäß oder verfassungswidrig. Für den Zeitrahmen hält er Forderungen des Fiskus von 1 % pro Monat, die nach dem 31.12.2018 entstanden sind, für verfassungswidrig. Er bleibt dabei auf der Zeitschiene des Bundesverfassungsgerichts, das auch für die §§ 233a und 238 AO hier die Grenze gezogen hatte. Seit dem 1.1.2019 betragen auch dort die vom Gesetzgeber inzwischen herabgesetzten Zinsen nur noch 0,15 % pro Monat.

17. Plattformen-Meldepflicht- und Informationsaustauschgesetz

Das Plattformen-Meldepflicht- und Informationsaustauschgesetz (PMAustG) setzt die DAC 7-Richtlinie der EU v. 22.3.2021 um. Die neuen Anforderungen an die Betreiber digitaler Plattformen zur Meldung von Einkünften, welche Anbieter auf den Plattformen erzielen, und gehen weit über die bisherigen Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten hinaus.

Hintergrund: Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Einkünfte, welche über digitale Plattformen erzielt werden, gegenüber den Finanzbehörden häufig nicht oder nur unvollständig erklärt werden bzw. Angaben nur schwer verifizierbar sind. Als Beispiele nennt die Gesetzesbegründung Portale zur Kurzzeitvermietung privaten Wohnraums, zur Fahrdienstvermittlung oder zum Verkauf von Waren. Von den Plattformbetreibern können bislang die erforderlichen Auskünfte regelmäßig nicht erlangt werden – insbesondere dann nicht, wenn diese im Ausland ansässig sind (vgl. Gesetzesbegründung Referentenentwurf vom 6.7.2022, 37, 40).

Bisher: Bereits bisher galten für die Betreiber elektronischer Plattformen besondere Haftungsregeln (§ 25e UStG) und besondere **Aufzeichnung**sverpflichtungen (§ 22f UStG). Danach hatte der Betreiber elektronischer Schnittstellen für Lieferungen eines Unternehmers Aufzeichnungen vorzunehmen (u.a. Name, Anschrift, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) und diese dem Finanzamt **auf Anforderung** elektronisch zu übermitteln.

Neue Sorgfalts- und Meldepflichten: Nach dem Gesetzentwurf werden Betreiber digitaler Plattformen künftig dazu verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) **jährlich** spezifische Informationen über die auf der Plattform aktiven Anbieter in vorgeschriebener Form zu **melden.** Dies soll eine Identifizierung der auf den Plattformen aktiven Anbieter und die steuerliche Bewertung ihrer Transaktionen ermöglichen. Hierzu werden die Plattformbetreiber auch zur Erhebung von Daten bei den Anbietern verpflichtet. Die erhobenen Daten werden zwischen dem BZSt und den entsprechenden zuständigen Behörden des Auslands auf Grundlage der Amtshilferichtlinie ausgetauscht. Das neue Gesetz regelt insbesondere

- betroffene „meldende Plattformbetreiber" und „meldepflichtige Anbieter",

- meldepflichtige Tätigkeiten auf den Plattformen, wie die Überlassung von bestimmten Nutzungen und Rechten, Dienstleistungen, Warenverkäufe,

- meldepflichtige Informationen wie persönliche Daten des Anbieters, firmenbezogene Daten (USt-ID, Handelsregister Nr., Finanzkontenkennungen) sowie dessen Plattformgebühren, -vergütungen und Transaktionen pro Quartal (§ 13 PMAustG-E),

- Sorgfaltspflichten des Plattformbetreibers, wonach meldepflichtige Informationen teilweise auch auf Plausibilität zu überprüfen sind (z. B. Validierung einer Steuer-ID oder einer USt-ID durch eine kostenlose elektronische Schnittstelle der Mitgliedstaaten oder der EU),

- Meldeverfahren.

Sanktionen: § 24 PMAustG sieht Bußgelder bei Nichterfüllung vor. Nach § 25 PMAustG kann das BZSt in Einzelfällen den Betrieb der Plattform untersagen und deren Sperrung anordnen.

Erstmalige Anwendung: Das PMAustG soll bereits am 1.1.2023 in Kraft treten. § 28 PMAustG (Anwendungsbestimmungen) bestimmt das Jahr **2023** als den ersten Meldezeitraum (§ 6 Abs. 7 PMAustG). Die Meldung ist für das jeweilige Kalenderjahr spätestens bis zum 31.1. des Folgejahres abzugeben (§ 12 Abs. 1 PMAustG).

Die Ausführungen in diesem Mandantenrundschreiben können die zu Grunde liegenden Sachverhalte oft nur sehr verkürzt wiedergeben. Für weitergehende Auskünfte, insbesondere soweit Ihnen die gegebenen Informationen als Grundlage für Entscheidungen dienen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

JU-Steuerberatungsgesellschaft mbH
Baden-Baden

Blust

Huber